

Vorlage Nr.: 2024/1212

Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle: **TBA**

Änderung § 4 Abs. 2 c der Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2024	31	N	Vorberatung
Gemeinderat	17.12.2024	10	Ö	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung).

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

I. Allgemeines

Mit dem als Anlage 1 beigelegten Entwurf einer neuen „Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ (Entwässerungssatzung) soll die letztmalig zum 20. September 2016 (Amtsblatt vom 21. Oktober 2016) veränderte Satzung aktualisiert werden.

Es handelt sich eine Anpassung bzw. Präzisierung der Satzung an die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zur Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück.

II. Erläuterung des Satzungsentwurfs

§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung:

Die bisherige Satzung beschreibt die Möglichkeit der Stadt eine Versickerung oder ortsnahe Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer anordnen zu können.

Da das Thema der Bewirtschaftung von Niederschlagswasser zur Umsetzung des urbanen Wasserressourcen-Management und des Wasserhaushaltsgesetzes unerlässlich ist, muss es das Ziel der Stadtentwässerung sein, dass dessen Bewirtschaftung auf dem Grundstück der Regelfall wird und alle anderen Fälle (Ableitung) nachgeordnet sind.

Die Stadtverwaltung schlägt deshalb vor, die Entwässerungssatzung der Stadt Karlsruhe entsprechend anzupassen. Die Änderung entspricht im Wesentlichen der Regelung im WHG:

Der Originaltext aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), § 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung, Abs. (2) lautet:

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Der abgestimmte Vorschlag zur Änderung der Entwässerungssatzung hinsichtlich der Niederschlagsbewirtschaftung auf Grundstücken lautet:

Neuformulierung ab 01.01.2025:

Hierzu sollte der §4, Abs. 2c) folgendermaßen abgeändert werden:

c) für Niederschlagswasser, das zu einer Beseitigung versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, sofern hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist. Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück versickert, bewirtschaftet oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzungsänderung des § 4 Abs. 2 c der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung).
2. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.